

KOOPERATIONSABKOMMEN ÜBER EIN GLOBALES ZIVILES SATELLITEN-NAVIGATIONSSYSTEM (GNSS) - GALILEO ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA

DIE VOLKSREPUBLIK CHINA, nachstehend „China“ genannt,

einerseits, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt

und

die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend die „Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ genannt,

andererseits,

IN ANBETRACHT des gemeinsamen Interesses an der Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems für zivile Nutzung,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von GALILEO als Beitrag zur Navigations- und Informationsinfrastruktur in Europa und China,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Satellitennavigation in China, insbesondere das Beidou-Programm, bereits weit fortgeschritten ist,

IN ANBETRACHT der zunehmenden Entwicklung von GNSS-Anwendungen in China, Europa und anderen Gebieten in der Welt,

IN DEM WUNSCH, die Kooperation zwischen China und der Gemeinschaft zu stärken,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel des Abkommens

Ziel des Abkommens sind die Förderung, die Erleichterung und der Ausbau der Kooperation zwischen den Parteien im Rahmen europäischer und chinesischer Beiträge zu einem globalen zivilen Satellitennavigationssystem (GNSS) - Galileo-Programm.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Erweiterung“ regionale oder lokale Systeme wie das European Geostationary Navigation Overlay System (EGNOS) oder Chinas Wide Area Differential Satellite Navigation System (CWADSNS). Sie liefern den Nutzern von satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen Inputinformationen, die über die aus der/den genutzten Hauptkonstellation(en) abgeleiteten Informationen hinausgehen, sowie zusätzliche Entfernungs-/Pseudoentfernungsinputs oder Berichtigungen bzw. Steigerungen von bestehenden Pseudoentfernungsinputs. Diese Systeme ermöglichen es den Nutzern, ein erhöhtes Leistungspotenzial zu erzielen;
- b) „Beidou“ ein von der Volksrepublik China konzipiertes, entwickeltes und betriebenes Satellitennavigationssystem einschließlich eines Erweiterungssystems;
- c) lokale Elemente von GALILEO lokale Systeme, die den Nutzern von GALILEO-satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen Inputinformationen liefern, die über die aus der/den genutzten Hauptkonstellation(en) abgeleiteten Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können für zusätzliche Leistungen in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch anspruchsvollen Umgebungen eingeführt werden. GALILEO wird generische Modelle für lokale Elemente bereitstellen;
- d) „GALILEO“ ein unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem unter ziviler Kontrolle zur Erbringung von GNSS-Diensten, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurden. Der Betrieb von GA-

LILEO kann einer privaten Partei übertragen werden. Im Rahmen von GALILEO sind ein oder mehrere Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische (Safety of Life) Zwecke geplant;

- e) „Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ Ausrüstung für zivile Endkunden, die für Sendung, Empfang oder Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale, um einen Dienst anzubieten, oder für den Betrieb mit einer regionalen Erweiterung bestimmt ist;
- f) „Rechtsvorschrift“ Gesetz, Verordnung, Regelung, Verfahren, Entscheidung, Beschluss, Verwaltungsmaßnahme oder vergleichbare Maßnahme einer Partei;
- g) „Interoperabilität“ auf Benutzerebene eine Situation, bei der ein Zweisystemempfänger Signale von zwei Systemen gemeinsam nutzen kann, um dadurch die gleiche oder eine bessere Leistung zu erzielen als bei Verwendung nur eines Systems;
- h) „geistiges Eigentum“ solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung des Artikels 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft;
- i) „Haftung“ die rechtliche Haftung einer Person oder Rechtspersönlichkeit zum Ausgleich der einer anderen Person oder Rechtspersönlichkeit zugefügten Schäden gemäß besonderen Rechtsgrundsätzen und Vorschriften. Diese Verpflichtung kann in einer Vereinbarung (vertragliche Haftung) oder einer Rechtsvorschrift (außervertragliche Haftung) geregelt sein.

Artikel 3

Grundlagen der Kooperation

Die Parteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Kooperation im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

- a) beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge,
- b) Partnerschaft im Rahmen des GALILEO-Programms gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO,
- c) beiderseitige Möglichkeiten, an Kooperationsmaßnahmen bei europäischen und chinesischen GNSS-Projekten mitzuwirken,
- d) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann,
- e) angemessener Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 4

Umfang der Kooperationsmaßnahmen

- (1) Die Kooperationsmaßnahmen im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung betreffen folgende Sektoren: Wissenschaftliche Forschung, industrielle Fertigung, Ausbildung, Anwendung, Dienstleistungs- und Marktentwicklung, Handel, Fragen des Frequenzspektrums, Fragen der Integrität, Normung und Zertifizierung sowie Sicherheit. Die Parteien können die Liste in Absatz 1 durch einen Beschluss des gemäß Artikel 14 eingesetzten Gemeinsamen Lenkungsausschusses anpassen.
- (2) Die Ausweitung der Kooperation auf Wunsch der Parteien auf den Öffentlichen regulierten Dienst von GALILEO, die Sicherheitsaspekte des Systems (Definition, Management, Verwendung) und kritische Kontrollfunktionen des globalen GALILEO Segments sowie der Austausch von der Geheimhaltung unterliegenden GALILEO-Informationen wären Gegenstand einer angemessenen gesonderten Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und China.
- (3) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO und die dadurch oder durch eine andere Verordnung oder Regelung zur Errichtung eines Nachfolgeorgans zum gemeinsamen Unternehmen GALILEO geschaffene institutionelle Struktur. Das Abkommen berührt auch nicht die geltenden Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen zur Durchführung von Nichtverbreitungsverpflichtungen und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie die nationalen innerstaatlichen Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit und Kontrolle von unbestimmten Technologietransfers.

Artikel 5

Art der Kooperationsmaßnahmen

- (1) Vorbehaltlich ihrer geltenden Rechtsvorschriften fördern die Parteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, damit vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Maßnahmen in den in Artikel 4 genannten Sektoren bestehen.
- (2) Die Parteien vereinbaren, die Kooperationsmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 13 durchzuführen.

Artikel 6

Wissenschaftliche Forschung

Die Parteien fördern die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der GNSS durch europäische und chinesische Forschungsprogramme einschließlich des Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft und der Forschungsprogramme der Europäischen Weltraumorganisation und des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie Chinas.

Die gemeinsame Forschung sollte einen Beitrag leisten zur Planung der künftigen Weiterentwicklung von GNSS für zivile Zwecke.

Ausbildungsmaßnahmen werden durch das in Beijing eingerichtete GNSS-Zentrum für technische Ausbildung und Zusammenarbeit China-Europa koordiniert.

Artikel 7

Frequenzspektrum

- (1) Aufbauend auf bisherigen Erfolgen im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion vereinbaren die Parteien die Fortsetzung der Kooperation und der gegenseitigen Unterstützung zu Fragen des Frequenzspektrums.
- (2) In diesem Zusammenhang tauschen die Parteien Informationen über beantragte Frequenzen aus und fördern die angemessene Frequenzzuweisung an GALILEO und Beidou, um die Verfügbarkeit ihrer Dienste zum Nutzen der Kunden weltweit und insbesondere in China und der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (3) Darüber hinaus erkennen die Parteien die Bedeutung des Schutzes der Funknavigationsfrequenz vor Unterbrechungen und Interferenzen an. Zu diesem Zweck bestimmen sie Interferenzquellen und suchen für beide Seiten akzeptable Lösungen zur Bekämpfung dieser Interferenzen.
- (4) Die Parteien vereinbaren, den Ausschuss nach Artikel 14 damit zu beauftragen, ein geeignetes Verfahren festzulegen, um wirkungsvolle Kontakte und Zusammenarbeit in diesem Sektor sicherzustellen.

Artikel 8

Industrielle Kooperation

- (1) Die Parteien fördern und unterstützen die Kooperation zwischen der Industrie beider Seiten, einschließlich Joint Ventures, mit dem Ziel des Aufbaus des GALILEO-Systems sowie der Förderung von Nutzung und Weiterentwicklung von GALILEO-Anwendungen und -diensten.
- (2) Die Parteien setzen eine dem Lenkungsausschuss nach Artikel 14 unterstehende Gemeinsame Beratungsgruppe zur industriellen Kooperation ein, um die Kooperation bei der Satellitenherstellung, Startdiensten, dem Bau von Bodenstationen und Anwendungsprodukten zu überprüfen und zu leiten.
- (3) Zur Erleichterung der industriellen Kooperation schützen die Parteien das geistige Eigentum nach den entsprechenden internationalen Normen.
- (4) Ausführen sensibler, mit dem GALILEO-Programm in Verbindung stehender Güter von China in Drittländer müssen vorab von der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde genehmigt werden, wenn die Behörde den EU-Mitgliedstaaten empfohlen hat, dass für diese Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.
- (5) Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens fördern die Parteien verstärkte Verbindungen zwischen Chinas Ministerium für Wissenschaft und Technologie, der Chinesischen Nationalen Weltraumverwaltung und der Europäischen Weltraumorganisation.

Artikel 9

Handel und Marktentwicklung

- (1) Die Parteien unterstützen den Handel mit und Investitionen in europäische und chinesische Satellitennavigationsinfrastruktur, Ausrüstung, lokale Elemente und Anwendungen von GALILEO.
- (2) Zu diesem Zweck klären die Parteien die Öffentlichkeit über die GALILEO-Satellitennavigationstechnologie auf, bestimmen potenzielle Hemmnisse für das Wachstum bei GNSS-Anwendungen und treffen geeignete Maßnahmen zur Erleichterung dieses Wachstums.
- (3) Um die Bedürfnisse der Benutzer erkennen und wirksam darauf reagieren zu können, ziehen die Gemeinschaft und China die Bildung eines gemeinsamen GNSS-Nutzerforums in Betracht.
- (4) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Welthandelsorganisation, der einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen, der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates und ihrer späteren Änderungen, der Gemeinsamen Aktion 401/2000/GASP des Rates und anderer relevanter internationaler Instrumente wie dem Haager Internationalen Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen und anderer relevanter Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten oder Chinas.

Artikel 10

Normen, Zertifizierung und Regelungen

- (1) Die Parteien erkennen den Wert koordinierter Ansätze in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen an. Die Parteien werden insbesondere gemeinsam die Entwicklung von GALILEO Normen unterstützen und deren weltweite Anwendung fördern.
Ein Ziel der Koordinierung ist die Förderung der umfassenden und innovativen Nutzung der GALILEO-Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische Zwecke als weltweite Navigations- und Zeitgebungsnorm. Die Parteien vereinbaren die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von GALILEO-Anwendungen.
- (2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens werden die Parteien daher in allen die Satellitennavigation betreffenden Fragen, die sich in der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation bzw. der Internationalen Fernmeldeunion ergeben, zusammenarbeiten.
- (3) Auf bilateraler Ebene stellen die Parteien sicher, dass Maßnahmen, die technische Normen, Zertifizierungs- und Genehmigungsvorschriften und -verfahren betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Innerstaatliche Vorschriften basieren auf objektiven, nicht diskriminierenden, im Voraus festgelegten transparenten Kriterien.
- (4) Auf Sachverständigenebene beabsichtigen die Parteien, über den Ausschuss nach Artikel 14 die Kooperation und den Austausch zu Normen für Codes, Navigation, Bodenempfangsausrüstung und Sicherheit von Navigationsanwendungen zu organisieren. Darüber hinaus fördern die Parteien die Beteiligung chinesischer Vertreter an den europäischen Normungsorganisationen.

Artikel 11

Entwicklung globaler und regionaler GNSS-Systeme

- (1) Die Interoperabilität globaler und regionaler Satellitennavigationssysteme erhöht die Qualität der den Nutzern zur Verfügung stehenden Dienste. Die Parteien arbeiten gemeinsam an der Festlegung und Umsetzung von Systemarchitekturen, die eine optimale Gewähr für die Integrität von GALILEO und die Kontinuität der GALILEO-Dienste bieten.
- (2) Auf regionaler Ebene arbeiten die Parteien beim Aufbau eines auf dem GALILEO-System basierenden regionalen Erweiterungssystems in China zusammen. Dieses regionale System soll die regionale Integrität von Diensten gewährleisten, die zusätzlich zu den weltweiten Diensten des GALILEO-Systems angeboten werden.

Auf lokaler Ebene erleichtern die Parteien die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente.

Artikel 12

Sicherheit

- (1) Die Parteien sind überzeugt, dass globale Satellitennavigationssysteme vor Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen geschützt werden müssen.

- (2) Die Parteien unternehmen alle praktikablen Schritte zur Gewährleistung der Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste und der damit verbundenen Infrastruktur in ihren Hoheitsgebieten.
- (3) Die Parteien erkennen an, dass die Kooperation zur Gewährleistung der Sicherheit des GALILEO-Systems und der GALILEO-Dienste ein wichtiges gemeinsames Ziel ist.
- (4) Daher richten die Parteien ein geeignetes Konsultationsforum ein, um Fragen der Sicherheit des GNSS zu erörtern. Dieses Forum wird dazu genutzt, die Kontinuität der GNSS-Dienste zu gewährleisten.
Die praktischen Modalitäten und Verfahren werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden beider Parteien festgelegt.

Artikel 13

Haftung und Kostendeckung

Die Parteien kooperieren in angemessener Weise, um eine Haftungsregelung bzw. die Modalitäten zur Kostendeckung im Hinblick auf die Erleichterung der Erbringung von zivilen GNSS-Diensten festzulegen und umzusetzen.

Artikel 14

Kooperationsverfahren

- (1) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens übernimmt für China das Ministerium für Wissenschaft und Technologie und für die Gemeinschaft die Europäische Kommission.
- (2) Diese beiden Organe setzen in Einklang mit dem in Artikel 1 genannten Ziel einen GNSS-Lenkungsausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, zur Verwaltung dieses Abkommens ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus amtlichen Vertretern jeder Partei zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe,

- a) die einzelnen in den Artikeln 4 bis 12 genannten Kooperationsmaßnahmen zu fördern, Empfehlungen abzugeben und sie zu überwachen;
 - b) die Parteien dahingehend zu beraten, wie die Kooperation entsprechend den in diesem Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;
 - c) die Effizienz der Durchführung und Anwendung dieses Abkommens zu überprüfen.
- (3) Der Ausschuss tritt in der Regel jährlich zusammen. Die Sitzungen sollten abwechselnd in der Gemeinschaft und in China stattfinden. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Parteien abgehalten werden.
Die Kosten, die dem Ausschuss entstehen oder in seinem Namen verursacht werden, werden von der Partei getragen, zu der die Mitglieder gehören. Die unmittelbar mit den Sitzungen des Ausschusses zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, übernimmt die gastgebende Partei. Der Ausschuss kann Gemeinsame Technische Arbeitsgruppen zu speziellen Themen einsetzen, wenn dies von den Parteien als notwendig erachtet wird.
- (4) Die Parteien begrüßen die Beteiligung einer geeigneten Einrichtung Chinas am Gemeinsamen Unternehmen nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002.

Artikel 15

Informationsaustausch

- (1) Die Parteien treffen Verwaltungsvereinbarungen und richten Kontaktstellen ein, um diese Konsultationen und die effektive Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens zu ermöglichen.
- (2) Das in Beijing eingerichtete GNSS-Zentrum für technische Ausbildung und Zusammenarbeit China-Europa wirkt an der Ausarbeitung und Verbreitung von Informationen über die europäische und chinesische Satellitennavigation an Industrievertreter, Wissenschaftler, Journalisten und die Öffentlichkeit in China und in der Gemeinschaft mit.
- (3) Die Parteien fördern den weitergehenden Informationsaustausch über Satellitennavigation zwischen Institutionen und Unternehmen beider Seiten.

Artikel 16

Finanzierung

- (1) China leistet einen finanziellen Beitrag zum GALILEO-Programm über das Gemeinsame Unternehmen GALILEO. Die Höhe und Modalitäten des Beitrags sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung und stehen in Einklang mit den institutionellen Vereinbarungen der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates oder jeder nachfolgenden Verordnung.
- (2) Wenn besondere Kooperationsregelungen einer Partei eine finanzielle Unterstützung der Mitwirkenden der anderen Partei vorsehen, sind solche Stipendien, finanziellen oder sonstigen Beiträge der einen Partei an die Mitwirkenden der anderen Partei für solche Maßnahmen gemäß den im Gebiet beider Parteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Steuern und Zöllen zu befreien.

Artikel 17

Konsultation und Streitbeilegung

- (1) Die Parteien beraten unverzüglich auf Antrag einer der Parteien über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen zur Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Parteien in freundschaftlichen Beratungen beigelegt.
- (2) Absatz 1 hindert die Parteien nicht daran, auf das Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen zurückzugreifen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- (2) Die Kündigung dieses Abkommens wirkt sich weder auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch auf spezielle Rechte und Pflichten aus, die auf dem Gebiet der Rechte an geistigem Eigentum entstanden sind.
- (3) Dieses Abkommen kann von den Parteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Etwaige Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander in einem diplomatischen Notenwechsel den Abschluss ihrer für deren Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitteilen.
- (4) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Danach wird es automatisch um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert. Jede Partei kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten dieses Abkommen schriftlich kündigen.
Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und chinesischer Sprache abgefasst.
Englisch und Chinesisch sind die verbindlichen Sprachen.

Geschehen zu Peking am dreißigsten Oktober zweitausendunddrei.